

B 13 R 7/07 C

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
13
1. Instanz
SG Dresden (FSS)
Aktenzeichen
S 2 RJ 405/99
Datum
06.02.2003
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 5 RJ 74/03
Datum
04.04.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 13 R 7/07 C
Datum
01.08.2007
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Ist auf eine Anhörungsrüge entschieden worden, ist gegen diese Entscheidung eine Anhörungsrüge unzulässig.
Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 20. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander auch für das vorliegende Anhörungsrügeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

1

Nach [§ 178a Abs 4 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz ergeht die Entscheidung über die Anhörungsrüge durch unanfechtbaren Beschluss. Dies schließt auch eine weitere Anhörungsrüge aus (Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 178a RdNr 9; Bundesverwaltungsgericht vom 8.12.2006 - [7 B 89/06](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRD
Saved
2009-05-18